

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 2785

[C - 2009/00486]

14 JUILLET 1961. — Loi en vue d'assurer la réparation des dégâts causés par le gros gibier. — Traduction en langue allemande de la version fédérale

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la version fédérale de la loi du 14 juillet 1961 en vue d'assurer la réparation des dégâts causés par le gros gibier (*Moniteur belge* du 28 juillet 1961).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 2785

[C - 2009/00486]

14 JULI 1961. — Wet tot regeling van het herstel der door grof wild aangerichte schade. — Duitse vertaling van de federale versie

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de federale versie van de wet van 14 juli 1961 tot regeling van het herstel der door grof wild aangerichte schade (*Belgisch Staatsblad* van 28 juli 1961).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 2785

[C - 2009/00486]

14. JULI 1961 — Gesetz zur Gewährleistung des Schadenersatzes bei Schäden, die durch Hochwild angerichtet werden — Deutsche Übersetzung der föderalen Fassung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der föderalen Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1961 zur Gewährleistung des Schadenersatzes bei Schäden, die durch Hochwild angerichtet werden.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

MINISTERIUM DER LANDWIRTSCHAFT

14. JULI 1961 — Gesetz zur Gewährleistung des Schadenersatzes bei Schäden, die durch Hochwild angerichtet werden

Artikel 1 - Die Inhaber des Jagdrechts haften, ohne dass sie den Zufall oder höhere Gewalt geltend machen können, für den Schaden, den Hirsche, Rehe, Damhirsche, Mufflons oder Wildschweine, die aus den Waldparzellen kommen, auf denen diese Inhaber Jagdrecht haben, an den Feldern, Früchten und an der Ernte anrichten.

Wenn der Beklagte den Beweis dafür erbringt, dass das Wild aus einem oder mehreren anderen Jagdgebieten als seinem eigenen kommt, kann er beantragen, den oder die Inhaber des Jagdrechts auf diesen Gebieten in das Verfahren heranzuziehen; diese können in diesem Fall zur Schadensersatzleistung für den ganzen oder für einen Teil des angerichteten Schadens verurteilt werden.

Art. 2 - Die Klage wird vor den Friedensrichter des Ortes gebracht, in dem der Schaden angerichtet wurde.

Der Richter entscheidet unter Berücksichtigung der Situation vor Ort und aller Elemente, die seine Überzeugung mitbestimmen können, nach Billigkeit. Wenn die Tiere aus Pachtgebieten mehrerer Jagdrechthinhaber kommen, teilt er die Last der Schadensersatzleistung gegebenenfalls unter sie auf.

Art. 3 - Die Klage muss binnen sechs Monaten ab Entstehung des Schadens und, was Kulturen betrifft, vor dem Einbringen der Ernte eingeleitet werden.

Sie kann gegen den Eigentümer der Güter eingeleitet werden, wenn der Inhaber des Jagdrechts sich nicht zu erkennen gegeben hat, es sei denn, vorhin erwähnter Eigentümer lässt Letztgenannten zwecks Beitritt zum Verfahren und Garantieübernahme vorladen.

Der Eigentümer der beschädigten Ernte kann auf das in Artikel 7bis des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erwähnte Verfahren zur Schadensersatzleistung bei Kaninchenschäden zurückgreifen.

Was den vorhin erwähnten Artikel 7bis betrifft, sind die Bestimmungen von Absatz 1 über den doppelten Schadenersatz und diejenigen des letzten Absatzes über das Berufungsrecht nicht auf die Schäden anwendbar, die von dem in oben erwähntem Artikel 1 genannten Wild angerichtet werden.

Art. 4 - [Abänderungsbestimmung]

Art. 5 - [Abänderungsbestimmung]